



■ Seite 4 und 9
Rote Karte für Rassisten

■ Seite 5-8
Das geänderte
Zuwanderungsgesetz

■ Seite 8
BAMF: Geänderte Entschei-
dungspraxis zum Irak

■ Seite 12
Der Fall Oury Jalloh

■ Seite 13
Ausbildung mit
Aufenthaltsgestattung



Das Asylbewerberheim Freienbessingen,

in dem diese Bilder entstanden sind, liegt bei Sondershausen (Thüringen) mitten im Wald, weitestgehend abgeschnitten von Ärzten, Supermärkten, Schulen und kulturellen Einrichtungen. Dort wohnen 150 Flüchtlinge teilweise ohne warmes Wasser und funktionierendes

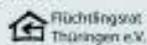
Heizungen und mit metergroßen Schimmelpilzen in den Waschräumen, in denen es an jeglicher Privatsphäre fehlt.

Auf engstem Raum müssen Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland leben. Dabei wird kaum Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse der Menschen genommen: Verletzungen und Krankheiten werden meist mit Schmerzmitteln „behandelt“, Traumata nicht erkannt, religiöse Besonderheiten kaum beachtet. Der sehnliche Wunsch nach Sicherheit bleibt unerfüllt. Dass Flüchtlinge in Deutschland unerwünscht sind, wird ihnen im Alltag ständig vermittelt. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem menschenwürdigen Leben ist es, die Gemeinschaftsunterkünfte in Deutschland zu schließen, um die Wohnsituation von Flüchtlingen zu verbessern.

**Daher fordern wir die Schließung aller Gemeinschaftsunterkünfte in Deutschland!
Residenzpflicht abschaffen! Deportationen stoppen!**

weitere Infos: <http://www.freienbessingen.de-vu>

Eine gemeinsame Aktion von:



gefördert durch:



Gesundes Raumklima
... besorgt hier der Schimmel.



Kontakt regional

Eisenach

Ausländerbeirat Eisenach
Tel.: 0 36 91-74 47 76

Erfurt

Ausländerbeirat Erfurt
Di und Do von 16 - 18 Uhr
Tel.: 03 61-6 55 10 40

Beratung für Flüchtlinge u. MigrantInnen
Caritasregionalstelle Mittelthüringen
Tel.: 03 61-5 55 33 20

Beratung für jüdische EmigrantInnen
Jüdische Landesgemeinde Erfurt
Tel.: 03 61-5 62 49 64

Flüchtlings- und Ausländerberatung
Evangelischer Kirchenkreis Erfurt
Tel.: 03 61-7 50 84 22/-23

EQUAL-Projekt
Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Tel.: 03 61-2 17 27 23/-20

Gera

Asyl- und Sozialberatung in der GU
Diakonieverbund Gera e.V.
Tel.: 03 65-8 00 77 98

Gotha

Beratung für MigrantInnen
Diakoniewerk Gotha
Tel.: 0 36 21-30 58 25

L'ámitié
Multikulturelles Zentrum Stadt und
Landkreis Gotha

Tel. 0 36 21- 2 93 40

Jena

Asyl- und Ausländerberatung
Bürgerinitiative Asyl e.V.

Ausländerbeirat Jena
Tel.: 0 36 41-49 33 30

Flüchtlings- u. Verfahrensberatung
Diakoniekreisstelle Jena
Tel.: 03641- 44 37 09

REFUGIO Thüringen
Psychosoz. Zentrum für Flüchtlinge
Tel.: 0 36 41-22 62 81

The Voice Refugee Forum Jena
Tel.: 0 36 41 66 52 14

Nordhausen

Asylberatung
Schrankenlos e.V.
Tel.: 0 36 31-98 09 01

Suhl

Asylberatung/Abschiebehaftgruppe
Ev. Kirchenkreis Henneberger Land
Tel.: 0 36 81-30 81 93

Weimar

Asyl- und Sozialberatung in der Ge-
meinschaftsunterkunft
Caritas und Diakonie
Tel.: 0 36 43-49 79 81

Internet für Flüchtlinge/ Internet for refugees

Der Flüchtlingsrat und das
DGB-Bildungswerk bieten allen
Flüchtlingsan, das Internet ken-
nenzulernen und zu nutzen/
*The Refugee Council and the DGB
Bildungswerk offer to all refugees to
learn to use the Internet.*

Wann/ Time?
Jeden Dienstag/
Every Tuesday
14.00 – 16.00

Wo/ Where?
Büro des Flüchtlingsrates/ Office of
the Refugee Council,
Erfurt,
Warsbergstraße 1

Termine



EQUAL-Seminar

“Flüchtlinge und anwaltliche Ver-
tretung - Grundwissen und Beson-
derheiten”

29. Oktober 2007, 10.00 – 14.30
Uhr in der Offene Arbeit Erfurt

Tag der Einheit der Menschen

3. Oktober 2007

in der Allerheiligenstraße in Erfurt

“Europäische Außengrenzen”

11. Oktober 2007, 20.30 Uhr in
der Offenen Arbeit in Erfurt

Offener Flüchtlingsrat:

11. November in den Räumen der
Caritas in Weimar

26. Januar 2008 in Arnstadt

März 2008 in Suhl



Impressum

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Tel 0361-21 727-20

Fax 0361-21 727-27

E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de

www.fluechtlingsrat-thr.de

Das Info kann kostenlos bestellt
werden. Der Flüchtlingsrat ist je-
doch auf Spenden angewiesen, um
unabhängig von staatlichen Geldern
und Interessen für das Recht auf
Asyl und den Schutz von Flüchtlin-
gen eintreten zu können.

Spendenkonto

SEB Leipzig

BLZ 860 101 11

Konto-Nr. 196 370 4200

Fortsetzung von Seite 1

JAPS im Einsatz

Die Jugend-, Aktions- und Projektwerkstatt Jena (JAPS) besuchte am 7. Oktober.2006 erstmals das Flüchtlingsheim in Freienbessingen bei Sondershausen. An diesem Tag fand dort eine Kundgebung anlässlich des 3. Europäischen Aktionstag zu Migration statt, bei der die Kundgebungsteilnehmer mit den Bewohnern des Heimes ins Gespräch kamen und sich ein erstes Bild von den menschenunwürdigen Lebensbedingungen dort machen konnten.

In den nächsten Monaten besuchten Mitglieder der JAPS in regelmäßigen Abständen das Heim, um dort mit den Flüchtlingen Rechts-

fragen und Möglichkeiten der Solidarisierung zwischen den Bewohnern zu erörtern.

Seit April 2007 betreut die JAPS die Fotoausstellung "Gefangen in Freiheit", die Bilder aus verschiedenen Thüringer Flüchtlingsheimen mit der von der JAPS initiierten Infotour "Flüchtlingserfahrungen erfahren.", die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Die Ausstellung gastierte bisher in Erfurt, Jena, Eisenberg, Hermsdorf und Weimar.

Am 22. Mai 2007 besuchte „die Karawane für die Rechte von

Flüchtlingen“ im Rahmen der bundesweiten Karawanetour mit der JAPS das Heim, um dort mit den Bewohnern gemeinsame politische Handlungsmöglichkeiten zu besprechen. Im Juli 2007 veröffentlichte die JAPS Postkarten mit provokanten Motiven: Abgebildet werden hygienische Mängel des Heimes, welche die menschenunwürdigen Wohnbedingungen dort verdeutlichen. Diese Postkartenkampagne, die eine Auflage von 30.000 Stück hat und bundesweit verteilt wird, wird von der Linken Jena gefördert.

Bargeld für Thüringen

Im Jahre 1997 hatte der damalige SPD-Innenminister Richard Dewes in Thüringen dafür gesorgt, dass Asylsuchende flächendeckend kein Bargeld mehr bekamen. Damals kam es zu einer großen Zahl organisierter und unorganisierter Proteste. In der Folge wurden eine ganze Anzahl von Asylsuchenden „zwangsumverteilt“, insbesondere nach Tambach-Dietharz und Altenburg, also in Asylunterkünften, die Isolierung bedeuteten.

Bis zum heutigen Tage hat die Landeshauptstadt Erfurt teilweise Bargeld für die in Erfurt lebenden Asylsuchenden eingeführt. Die der Stadt Suhl zugewiesenen Asylsuchenden erhalten seit über zwei Jahren praktisch nur Bargeld, da sie seither in Einzelunterkünften untergebracht werden. Die Stadt Jena streitet seit Monaten mit dem Thür-

inger Landesverwaltungsamt über die Einführung von Bargeld und konnte bisher in ihrem eigenen Wirkungskreis noch nicht die Einführung der Bargeldzahlung ermöglichen.

Für Flüchtlinge ist die Form der Leistungsausreichung von immenser Bedeutung. Durch den erzwungenen Einkauf in oftmals sehr teuren Supermärkten geht nicht nur Kaufkraft verloren, sondern es wird auch die

Möglichkeit des sparsamen Wirtschaftens gegen Null reduziert. Für Rechtsanwaltskosten, Telefon und weitere Notwendigkeiten werden durch die Ausgabe von Gutscheinen bzw. Chipkarten unmöglich gemacht.

Als Flüchtlingsrat Thüringen e.V. ergreifen wir nunmehr die Initiative

und fordern auf vielfältige Weise erneut die Einführung von Bargeld in Thüringen. Einerseits möchten wir weiterhin lokale Akteure bei ihren Bemühungen unterstützen, auf politischem Wege die Einführung von Bargeld zu fordern. Andererseits wollen wir jedoch auch ermutigen, die Idee des Gutscheinumtausches neu zu beleben. Wir freuen uns über Jede und Jeden, der sich mit uns gemeinsam für Bargeld für Flüchtlinge in Thüringen einsetzen möchte und damit einen konkreten Schritt zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen leistet.

Was kostet der Urlaubsschein?

Die Praxis der Ausgabe von sogenannten „Urlaubsscheinen“ in den kreisfreien Städten und Landkreisen Thüringens gehört seit Jahren zu einem Brennpunkt für Asylsuchende. Da ist es gut zu wissen, dass offensichtlich alle Behörden im Bundesland den Vorgang der Ausstellung eines Urlaubsscheines als Verwaltungsakt handhaben und somit auch über die Pflicht der Begründung einer Ablehnung gut im Bilde sind. Das bedeutet auch, dass auf Verlangen des Betroffenen eine Pflicht zur Bestätigung und Begründung einer Ablehnung eines „Urlaubsscheines“ besteht.

Weniger Einheitlichkeit gibt es hingegen bei den Gebühren:

- Ausländerbehörden Gera, Sömmerda und Sonneberg: erwerbstätige Asylbewerber zahlen bis zu 10 Euro
- Ausländerbehörde Weimarer Land: bei Ermessensentscheidung mit Sachprüfung 2,50 Euro
- Ausländerbehörde Landkreis Nordhausen: abhängig vom Sachverhalt 10,00 Euro

Als Besonderheit im Landkreis Nordhausen darf hervorgehoben werden, dass die Ausländerbehörde in Einzelfällen von der Erhebung der 10,00 Euro absieht (z. B. für den Besuch des Asylsuchenden beim Bevollmächtigten).

Wüßte ich nicht, dass die sogenannte „Einzelfallprüfung“ der Ausländerbehörden in Thüringen nicht immer zu einem Ergebnis führt, das einer gerichtlichen Überprüfung standhält, könnte ich mich fast beruhigt zurücklehnen. Obwohl ich mich immer noch frage, welcher Logik die Gebühren folgen. Ich erinnere mich gern an den Opa einer Freundin, der hinter den Lottozahlen eine gewisse Logik vermutete und viele Jahre die Zahlen addierte, subtrahierte, multiplizierte – bevor er ohne eine Lösung verstarb. Vielleicht sollte ich es einfach mal probieren: Entfernung Gera – Sömmerda contra Entfernung Gera – Weimarer Land entspricht 7,50 Euro. Naja, ich weiß nicht, Mathe ist nicht meine Stärke.

Rote Karte für Rassisten

Seit nunmehr elf Jahren findet in Italien die Mondiali Antirazzisti statt. Mondiali antirazzisti – antirassistische WM. Was ist die Mondiali? Dazu ein Zitat von der Homepage der Organisatoren: „Auf dem Fußballplatz, in T-Shirt und kurzem Höschen dem Ball nachrennend, sind wir alle gleich. Es ist nicht wichtig, ob du dich in irren Dribblings und Hackentricks ergehst oder ob du gerade eben einen Ball stoppen kannst, ob du Yahweh anbetest oder dir vor Betreten der Moschee die Schuhe ausziehst, ob deine Hautfarbe der von Ebenholz ähnelt oder du dich bei den ersten Sonnenstrahlen im April verbrennst. Es gibt den Ball und das Tor. Es gibt Freunde, Teamkollegen, Gegner, Brüder und Schwestern. Sonst nichts. Das ist die Mondiali Antirazzisti. In einer Zeit, in der Unterschiede

kriminallisiert werden, wo die „Anderen“ zu Feinden werden, die es zu bekämpfen gilt, wollen wir den „Anderen“ als jemanden sehen, den man verstehen kann, mit dem man sich auseinandersetzt, mit dem man zumindest auf dem Fußballfeld ein Stück Leben teilt. Beim Sozialforum in Nairobi in diesem Jahr wurde der Sport erstmals „offiziell“ als Mittel der Solidarität, der Entwicklung und gegenseitiger Annäherung anerkannt. Sport wurde nicht mehr nur als eine Möglichkeit der Freizeitgestaltung interpretiert. Diese Anerkennung ist wichtig. Mit der Mondiali Antirazzisti versuchen wir seit 11 Jahren diesen Ansatz zu unterstützen.



Die Mondiali waren anfangs ein kühnes Unterfangen, mit dem gezeigt werden sollte, dass verschiedene, einander offenbar entfernte Kulturen sehr wohl gut miteinander auskommen. Das Fest wuchs und ging weiter, getragen von der Wärme und Herzlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, von den Ultras, Fans, Migrantengruppen, den Aktivisten aus 1000 Vereinen. Viele haben über Jahre teilgenommen, das Festival in seiner

Fortsetzung auf Seite 9

Das geänderte Zuwanderungsgesetz

Das Zuwanderungsgesetz wurde nach einer umfangreichen Evaluierung im letzten Jahr nun im Sommer verabschiedet. Viele Punkte sind restriktiver gestaltet worden, insbesondere wurden Ermessensspielräume bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien nicht genutzt, sodass viele menschenrechtlich schlechte Verhältnisse bestehen bleiben bzw. sich verschlimmern.

Die Änderungen, die übrigens auch das Asylverfahrensgesetz, die Beschäftigungsverfahrensverordnung und verschiedene Sozialgesetze betreffen, sind sehr breit gestreut und für Nicht-Rechtsanwälte unübersichtlich zu lesen (lästigste Quer-Nummernverweise).

Ich habe diese (zugegeben wenig handlich erscheinende) Liste zu jenen **Änderungen** im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz zusammengestellt, die mir speziell für Asylsuchende/Geduldete interessant scheinen (also kein Anspruch auf 100% Vollständig- und Richtigkeit). Weiter unten findet ihr noch Änderungen aus der BeschäftigungsverfahrensVO und den Sozialgesetzen. So hoffe ich, dass dieser erste Überblick eine kleine Orientierungshilfe in der Übergangszeit bieten kann.

AufenthG:

§ 5 allgem. Erteilungsvoraussetzungen Aufenthaltstitel, bei Verdacht auf Straftaten vorbehaltlich der Verurteilung (Ausweisungsgrund)

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, bei „wiederholter und gröblicher“ Verletzung der Pflicht zum Integrationskurs soll abgelehnt werden (früher: kann abgelehnt werden)

§ 9 Niederlassungserlaubnis darf nun mit Nebenbestimmungen versehen werden

§ 9a Daueraufenthalt EG: gleichgestellt der Niederlassungserlaubnis (nicht bei Flüchtlingsstatus, Studium, befristeten ArbeitnehmerInnen); es besteht besonderer Ausweisungsschutz

§ 15 Zurückweisung an der Grenze: Regelungen zur Inhaftnahme

§ 25,4 nicht anwendbar für Geduldete

§ 25, 4a Opfer von Straftaten, soll eigentlich nur für Opfer Menschenhandel gelten, wird so in den Ausweis geschrieben (25,4a) ist daher stigmatisierend, weil in der Regel mit Prostitution assoziiert

§ 27, 1a Grundsatz des Familiennachzugs: wird nicht zugelassen, wenn es nur um Aufenthalt geht oder einer der Partner zur Ehe genötigt wurde

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen, in Bezug auf ausländischen Ehegatten des Deutschen: Aufenthaltserlaubnis kann an Einkommensprüfung geknüpft werden

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern mit Niederlassungserlaubnis: nur dann ohne Prüfung des Lebensunterhalts, wenn Antrag innerhalb der ersten drei Monate nach Asylanerkennung gestellt wird und die gemeinsame Ehe in einem anderen Staat nicht möglich ist; kein Familiennachzug für § 25,4 bis 5 und Altfallregelung

§ 30 Ehegattennachzug ausführlicher, bei Mehrehe AE nur für einen Ehepartner

§ 33 Geburt eines Kindes in D: besitzt ein Elternteil die AE, kann auch dem Kind eine gegeben werden (vorher „ist zu geben“)

§ 35 kein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Kinder bei Jugendstrafe von 6 Monaten, Freiheitsstrafe 3 Monaten oder Geldstrafe von mind. 90 Tagessätzen

§ 36 Nachzug für Eltern asylrechtlich anerkannter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

§ 38a AE für langfristig Aufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Staaten (außer bei Dienstleistungsaufträgen/Saisonarbeiten etc.), z.B. bei Studierenden mit Auslandssemestern

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 43 Integrationskurse: Festlegung verbindlicher Voraussetzungen für ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme

§ 44,4 freie Kursplätze können auch von „Nichtberechtigten“ AusländerInnen besetzt werden

§ 44a Erwerbstätigkeit geht vor Pflicht zum Integrationskurs

§ 44a,3 Teilnahmepflicht per Verwaltungszwang

§ 50 Ausreisepflicht: Festsetzung von Fristen durch die Ausländerbehörde bei Opfern von Straftaten (gemeint eigtl. nur Menschenhandel)

§ 52 Widerruf von AE: Ermächtigungen der Ausländerbehörden

§ 55, 2,1 Ermessensausweisung: bei falschen Angaben in Verwaltungsverfahren zwecks AE

§ 55,2,9-10 Ermessensausweisung: „... auf ein Kind oder einen Jugendlichen gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen und zu verstärken, andere Personen an der Teilhabe am bundesdeutschen Leben hindert, oder andere zur Ehe nötigt“

§ 56,2,1a Besonderer Ausweisungsschutz: neu auch für Aufenthaltserlaubnis EG; 56,2: nicht mehr für Jugendliche nach verurteilten serienmäßigen oder schweren Straftaten

§ 57 Zurückschiebung (an der Grenze) nur unter Beachtung des § 60 Abs. 1-5 und 7-9 (Verfolgung und Abschiebungshindernisse), dies dann als Begründungen bei Befristungsanträgen bei der zuständigen Ausländerbehörde

§ 59,5 Androhung der Abschiebung: wenn richterlich angeordnete Haft, keine Fristsetzung bzw. mind. eine Woche vorher Ankündigung

§ 60 Verbot der Abschiebung auch für Flüchtlinge die außerhalb der BRD anerkannt wurden

§ 60,2 Begriff Folter erweitert um unmenschliche, erniedrigende Behandlung/Bestrafung

§ 60a Aussetzung der Abschiebung (Duldung) wegen Aussage gegen Straftäter (Menschenhandel) oder dringender humanitäre, persönliche oder öffentliche Gründe; § 60a,2a Abschiebungsaussetzung für eine Woche nach gescheiterter Ab- oder Zurückschiebung oder nach Rückübernahme

§ 61 von räumlicher Beschränkung Geduldeter kann abgewichen werden, wenn Berechtigung zu Beschäftigung ohne Vorrangprüfung besteht

§ 62 Abschiebungshaft: vorläufiger Gewahrsam ohne vorherige richterliche Anhörung bei unerlaubter Einreise

§ 72 Ausländerbehörde muß Bundesamt bei der Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60, 2-5, 7 oder nach §25,3 Satz2 a-d beteiligen

§ 74a Durchbeförderung: z.B. bei Abschiebungen, veranlasst von ausländischen Staaten, die „transit“ durch die BRD führen

§ 82 Ausländerbehörde muss bei Antragsbearbeitung fehlende/ unvollständige Angaben nennen und Fristen zur Erfüllung setzen; biometrische Passbilder, Fingerabdrücke

§ 84 Widerspruch und Klage bei Widerruf der Flüchtlingsanerkennung keine aufschiebende Wirkung

§ 87 – 91e der Rundrum-Daten-Austausch national und EU

§ 98 Bußgeld: unerlaubte Selbständigkeit (Erwerbstätigkeit) von AusländerInnen (bis 5000 €)

§ 104a Altfallregelung für Geduldete, die am 01.07.2007 allein seit 8 Jahren oder in Familie mit Minderjährigen seit 6 Jahren in der BRD leben und verschiedene Bedingungen erfüllen (existenzsichernde Arbeit, Wohnraum, Schulbesuch der Kinder, Deutschkenntnisse) und dürfen nicht die Ausländerbehörde früher vorsätzlich getäuscht oder behindert haben, keine Verbindungen zu extremistischen oder

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

terroristischen Organisationen haben und nicht vorbestraft sein. Wie die Verfahren zum Bleiberecht im Einzelnen durchgeführt werden, welche Bedingungen auch nachträglich erfüllt werden können und wie die alte Bleiberechtsregelung in die neue übergeht, erfragt bitte bei den Beratungsstellen für Flüchtlinge. Bisher müssen sich sowohl die Ämter als auch die Beratungsstellen in die neuen Gesetze einarbeiten.

Asylverfahrensgesetz:

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft: wird aberkannt bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, grausamen Straftaten etc. bzw. bei Anstiftung dazu, Beteiligung daran

§ 14 Antragstellung, 5. Sicherungshaft verlängerbar nach vier Wochen, wenn (wg. Dublin z.B.) Aufnahmeersuchen an anderen Staat gerichtet wurde

§ 14a Familieneinheit: Asylanträge für minderjährige Kinder von Amts wegen auch bei Familien, die vor 2005 einreisten

§ 17 auf den Ämtern nur noch Bereitstellung von Dolmetschern bzw. Übersetzungen in Sprachen, deren „Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“

§ 18 Einreiseverweigerung durch Grenzbehörde bei „Verdacht“ auf Dublin- bzw. Drittstaatenregelung

§ 24 Belehrungspflichten des Bundesamtes zum Asylverfahren nur in Sprache, deren Kenntnis „vernünftigerweise“ vorausgesetzt werden kann

§ 24, 4 wenn keine Entscheidung des Bundesamtes innerhalb von 6 Monaten, dann auf Antrag Info über voraussichtliche Entscheidungsdauer

§ 25 Kopie des Anhörungsprotokolls für den Ausländer (spätestens mit der Entscheidung zuzustellen)

§ 26 kein Familienschutz bei Flüchtlingen, die als Gefahr für die Sicherheit der BRD gelten

§ 27a Asylantrag ist unzulässig, wenn anderer Staat zuständig dafür ist, dann Mitteilung, welcher Staat zuständig sei (§ 31, 6)

§ 28 Nachfluchtatbestände (Folgerfahren): selbstgeschaffene Verfolgungstatbestände sollen in der Regel nicht anerkannt werden - außer sie beruhen auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung seiner festen Überzeugung ist, die schon im Herkunftsland bestand

§ 31 wird Entscheidung des Bundesamtes an den Antragsteller direkt geschickt, dann ist die Übersetzung der Entscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Sprache, deren Kenntnis „vernünftigerweise“ ...siehe § 17 ; bei Asylanerkennung außerdem Rechts- und Pflichtenbelehrung

§ 34a Abschiebungsanordnung wegen DublinII oder sicherem Drittstaat kann nicht per Klage/Eilantrag ausgesetzt werden

§ 47 (Erst-)Aufnahmeeinrichtung informiert innerhalb der ersten 15 Tage den Ausländer u.a. über Beratungsangebote und medizinische Versorgung (in der Sprache, deren Kenntnis... siehe § 17)

§ 73 Widerruf: Bundesamt hat der Ausländerbehörde auch mitzuteilen, welche Familienangehörigen vom Widerruf der Asylstatus eines Berechtigten betroffen sind, wenn keine Rücknahme der Flüchtlingserkennung erfolgte, liegt ein weiterer Widerruf zukünftig im Ermessen der Ausländerbehörde

§ 73a auch bei im Ausland anerkannten Flüchtlingen kann widerrufen werden

§ 75 keine aufschiebende Wirkung von Klagen bei Widerruf Flüchtlingseigenschaft wegen Gefährdung der Interessen der BRD (Straftaten ab 3 Jahre Haft z.B.)

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Beschäftigungsverfahrensverordnung:

§ 6a für Opfer von Straftaten (gemeint ist Menschenhandel) ohne Vorrangprüfung

§ 9 Verkürzung der Zeiten zwecks Wegfall der Vorrangprüfung bei Aufenthaltserlaubnis auf zwei Jahre bisher ausgeübte rechtmäßige versicherungspflichtige Beschäftigung oder drei Jahre Aufenthalt in der BRD (erlaubt, geduldet oder Gestattung)

§ 10 ohne Vorrangprüfung möglich für Geduldete, die seit vier Jahren in der BRD leben (beachte stets auch § 11)

Sozialgesetze:

SGB II nicht für Anspruchsberechtigte nach §1 AsylbLG, auch Ausschluss für Bleibeberechtigte nach § 104a AufenthG

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: § 42 Inobhutnahme durch das Jugendamt

Im EstG – Kindergeld und im BKGK – Kindergeld und Kindergeldzuschlag wurden die Berechtigten neu definiert
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz: § 1, 7Nr.2,d auch für Bleibeberechtigte nach § 104a AufenthG

BAMF: Geänderte Entscheidungspraxis zum Irak

Gemäß einer Anweisung des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 15.05.2007 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Entscheidungspraxis gegenüber religiösen Minderheiten (Christen, Mandäer, Yeziden) aus dem Irak, insbesondere dem Zentralirak und Südirak, geändert. Das Bundesamt nimmt nun für diese Personengruppen grundsätzlich eine Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure gemäß § 60 Absatz 1 AufenthG an, sie werden also in der Regel als Flüchtlinge anerkannt, sofern keine inländische Fluchtalternative z.B. in den Nordirak besteht. Diese kann allerdings wohl nur angenommen werden, wenn Verwandte dort leben, die zur Aufnahme und Unterstützung in der Lage sind. Laufende Widerrufsverfahren sollten bei Christen, Mandäern und Yeziden völlig eingestellt werden.

Wichtig ist diese neue Entscheidungspraxis vor allem auch für diejenigen, deren Verfahren bereits bestandskräftig negativ abgeschlossen ist. Die Betroffenen sollten persönlich beim Bundesamt in Jena einen Folgeantrag stellen. Es sind schon einige Fälle bekannt, bei denen das Bundesamt diesbezügliche Folgeanträge relativ schnell positiv entschieden hat.

Abgesehen von diesen Personengruppen sollen weiterhin laut Anweisung des BMI bei Personen aus dem Großraum Bagdad, alleinstehenden Frauen, Familien mit minderjährigen Kindern, kranken Menschen, über 65-Jährigen sowie Personen, die sich schon länger in Deutschland aufhalten und gut integriert sind.

Laut Schreiben des BMI gelten die genannten Regelungen zunächst vorläufig und es sollte bis zum 14.

September 2007 überprüft werden, ob es bei dieser Entscheidungspraxis weiterhin bleibt. (Neue Informationen dazu waren bis Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Allerdings kann man angesichts der unverbesserten Sicherheitslage im Irak wohl davon ausgehen, dass die Regelungen vorerst weiter gelten.)

Karina Stolz

Fortsetzung von Seite 4

Form verändert und vorangebracht, andere Sportarten außer Fußball kamen hinzu, immer mehr kulturelle Veranstaltungen, Musik, Tanz, Kunst und Diskussionen. Der Sinn der Mondiali blieb immer der gleiche.

Die Antira WM steht allen offen. Es gibt keine speziellen Spielgruppen, keine Teilnahmebeschränkungen und keine zu entrichtenden Gebühren. Eine eiserne Regel gibt es: den anderen gegenüber respektvoll zu sein. Die Mondiali sind vor allem von denjenigen gemacht, die am Festival teilnehmen und teilnehmen werden. Sie sind das Herz einer Veranstaltung, die es sonst niemals stattgefunden hätte.“ Zitat Ende.

Die 11. Mondiali fand von Mittwoch, 11. Juli, bis Sonntag, 15. Juli 2007, in Casalecchio di Reno statt. Das erste Mal in Casalecchio di Reno und das dritte Mal in Folge nahm auch das „P20 Fight Back Team“ aus Arnstadt an dieser Veranstaltung teil. Das Büro Bine Berninger organisiert und subventioniert diese Fahrt. Mit dabei auch die beiden Gewinner des Kickerturniers zum Tag der Einheit der Menschen in Erfurt, Rustem und Frank. Der erste Preis beim Kickerturnier war die kostenlose Teilnahme an der Mondiali.

Das Team ist ein bunter Haufen Menschen, der sich nicht nur aus Arnstädtern zusammensetzt. Niels aus Berlin, Lars aus Potsdam, Frank und Rustem aus Erfurt, Francisco, Dirk, Steffi und Kai aus Arnstadt bildeten das Stammteam. Vor Ort wurde noch ein französischer Stürmer, Zidane, verpflichtet. Nach einem traumhaften Eröffnungsspiel, mit mehr erzielten Toren als in allen Jahren davor, stand das Team

an der Gruppenspitze. Bis zum Ende der Vorrunde.

Im ersten Spiel nach der Vorrunde kam das Aus. Das Team Sahara fegte über den Platz wie der Sciocco und ließ den Hobbyfußballern keine Chance.

Aber dabei sein ist alles. Als der Frust über das Ausscheiden der Freude über das beste Ergebnis in der Geschichte des Teams gewichen war, konnten sich alle wieder den vielen Veranstaltungen und den Spielen der noch nicht ausgeschiedenen Mannschaften widmen



und einfach nur genießen, wie sich ca. 3000 Menschen aus vielen Ländern der Erde zu einem politisch motivierten Happening vereinten und dem Rassismus die rote Karte zeigten.

Der Name ist hier Programm. Selbst erklärte Fußballnichtmøger lassen sich von der Stimmung mitreißen und skandieren Fußballgesänge. Neben dem Fußball gab es ein Basketball- und ein Krickerturnier. Hier waren zwar nicht 204 Mannschaften beteiligt aber die Resonanz war genauso gut wie beim Fußball. Keine Mannschaft musste ohne Supporter spielen.

Auch in den Nebensportarten wurden Turniere veranstaltet und die Gewinner erhielten Pokale.

In diesem Jahr wurden 17 Pokale vergeben. Unter anderem für die

weiteste Anreise, hier gewann die Mannschaft von „Texas Anti-Border-Patrol“ oder ein Pokal für die beste Präsentation des eigenen Projektes auf der Mondiali (ein Fanprojekt von Chemie Leipzig) oder der größte Pokal geht nicht etwa an den Gewinner des Turniers - nein, der „Copa Mondiali“ ging dieses Jahr wieder an politische Aktivisten, Aktivisten welche an der letzten Mondiali nicht teilnehmen konnten, da sie auf Grund ihrer Aktivitäten in einem italienischen Gefängnis saßen.

Wenn man von einer WM spricht, muss auch gesagt werden, dass nicht alle Länder dieser Erde Mannschaften geschickt haben und dass nicht alle Mannschaften, die sich auf den Weg nach Casalecchio gemacht haben, auch angekommen sind. Dem Team aus der Ukraine und mehreren afrikanischen Mannschaften wurde die Einreise vom italienischen Staat verweigert. „No border no nation, Stop deportation!“ Die Festung Europa steht.

In solchen Situationen wissen die Menschen hier ganz genau, dass es mit einem solchen bunten Fest nicht getan ist, dass es noch mehr gibt, als die Insel der Glückseligkeit im Herzen Europas.

Ein fester Bestandteil der Mondiali war immer der Festumzug in die Stadt. Auch in diesem Jahr hat er stattgefunden, leider ging die Strecke dieses Mal nicht in die Stadt sondern nur einmal um die Sportanlage und dann zurück auf die Festwiese. In den vergangenen Jahren ging es in Montecchio immer mitten in die Stadt auf den Marktplatz. Hier wurden wir dann von der Bürgermeisterin und vielen Einwohnern Montecchios begrüßt.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Dieses Jahr waren wir unter uns.
Richtig unter uns.

Dieses ganze Spektakel wurde aber auch nicht durch den überdimensionierten Polizeieinsatz „Zum Schutz der Veranstaltung nach deutscher Art“ gestört. Ein Zug von ca. 2500 Menschen, ausgestattet mit Lärminstrumenten und Pyrotechnik, begleitet von ein bis zwei Sambatruppen und Bands auf Wagen, zogen durch eine europäische Stadt und dabei waren insge-

samt sechs Polizisten. Ja, sechs Polizisten, mehr habe ich in den letzten vier Jahren bei diesem Marsch niemals gesehen.

Wahnsinn! Wenn bei mir in der Stadt eine Kundgebung der Antifa stattfindet, ist eine halbe Hundertschaft vor Ort und zwei sind in Bereitschaft in der Nähe. Und dann wird losprovoziert was das Zeug hält. Nach den Ereignissen in Genua zu den G8 Protesten, hätte ich die italienischen Sicherheitsbehörden als nicht ganz so relaxt eingeschätzt.

Die Mondiali Antirazzisti ist ein hervorragendes Beispiel für ein nachhaltiges Projekt aus der alternativen, antirassistischen Szene, welches länderübergreifend jedes Jahr tausende Menschen versammelt, um gemeinsam gegen korrupte Regierungen, Faschisten, Rassisten, Frauenfeinde und all die andern Vollidioten zu demonstrieren.

Hasta la victoria siempre!

Thomas Schneider

CDU und SPD fragten zur Integrations- und Flüchtlingspolitik

Eine subjektive Einschätzung großer parlamentarischer Anfragen zweier Thüringer Landtagsfraktionen und der Antworten der Landesregierung:

Die Antworten auf zwei parlamentarische Anfragen legte die Landesregierung den Abgeordneten in der Sommerpause des Thüringer Landtages vor. „Integrationspolitik in Thüringen“ (Drucksache 4/3232) bzw. „Situation der Migrantinnen und Migranten in Thüringen“ (Drucksache 4/3243), so die Titel der großen Anfragen. Jeweils 101 (CDU) und 83 (SPD) Fragen hatte die Landesregierung zur Situation der in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund zu beantworten, wobei Quantität nicht auf Qualität schließen lassen kann.

Auf den ersten Blick fällt natürlich schon am Titel und erst recht anhand der Fragestellungen die unterschiedliche Herangehensweise, der ‚naturgemäß‘ andersartige flüchtlingspolitische Blick dieser beiden Landtagsfraktionen auf.

Die Regierungsfraktion erfragt vorrangig Zahlen. Außerdem hat es den Anschein, als solle endlich einmal als Landtagsdrucksache doku-

mentiert werden, welche tolle Integrationspolitik man im Ländle betreibt. Auffallend ist auch der ‚patriotische Charakter‘ mancher Fragen der Konservativen: „Sieht die Landesregierung im Patriotismus ein ergänzendes Mittel der Integration?“, möchte die CDU beispielsweise wissen. Und dürfte etwas ungehalten sein über die knappe Antwort, zur Integration zähle „auch die Identifikation mit dem Land, in dem die Zuwanderer leben“, wobei natürlich in der Beschreibung des Ziels einer gelungenen Integration neben der „gleichberechtigte(n) Teilhabe von Zuwanderern am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben“ als Voraussetzung das klare „Bekenntnis zum Grundgesetz und der Verfassung des Landes sowie die Akzeptanz der in unserem Land bestehenden Grundwerte erwartet“ werde.

Auch den Wirtschaftsfaktor hat die CDU im Blick, wenn sie wissen möchte, ob vielleicht gut qualifizierte AusländerInnen oder ausländische Studierende den Fachkräftebedarf in Thüringen decken können. Schade, dass das von der Landesregierung attestierte Potential als eher gering eingeschätzt wird,

vielleicht würde sich sonst die Flüchtlingspolitik der CDU in etwas humanere Bahnen lenken und die Regierungsfraktion würde mehr Flüchtlinge hier bleiben lassen. Aber wo kein Nutzen, da werden von den Christdemokraten auch weiterhin Kosten gescheut werden.

So einige der CDU-Fragen hinterlassen einen schalen Beigeschmack. Etwa die nach der Anzahl der Menschen, die einer Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nicht nachgekommen sind (diese wurde von der Landesregierung nicht beantwortet). Oder die Frage nach von Ausländern begangenen Straftaten und ob es „hinsichtlich der erfassten Straftaten von Ausländern deutliche Abweichungen von den durch deutsche Staatsbürger verübten Straftaten“ gibt, was die Landesregierung verneinte.

Womit sicherlich beim Formulieren der Fragen bei der CDU nicht gerechnet werden konnte: dass die Landesregierung bzw. das von CDU-Minister Gasser geführte Innenministerium der CDU-Fraktion ihre mangelhafte flüchtlingspolitische Kompetenz so deutlich unter

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

die Nase reiben würde. So wird zum Beispiel auf die Frage nach integrationspolitischen Zuständigkeiten lediglich behrend auf verfassungsrechtliche Vorgaben hingewiesen, ohne die Zuständigkeiten im Einzelnen zu benennen. Oder auf die Frage nach den Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt werden relativ knapp die gesetzlichen Regelungen aufgeführt, die diese regeln. („Wer lesen kann, ist klar im Vorteil“, könnte man zwischen den Zeilen in diesen Antworten des zuständigen Ministeriums lesen.)

Nur in geringem Umfang wurde die Landesregierung (auch von der SPD-Fraktion) nach Änderungs- oder Handlungsbedarf gefragt. Auffallend ist auch, dass die Einschätzung der Landesregierung nach den Gründen für Probleme oder negative Entwicklungen (zum Beispiel beim Zugang zum Arbeitsmarkt) von beiden Fraktionen kaum nachgefragt wurde. Interpretationsmöglichkeiten: diese interessieren nicht wirklich – das könnte man bei den Christdemokraten vermuten – oder man hat bewusst darauf verzichtet, da eine realistische Einschätzung durch die Landesregierung nicht erwartet wurde. Möglicherweise zu Recht: Die Frage der SPD-Fraktion nach einer Einschätzung der Integrations- und Betreuungsarbeit in Thüringen beantwortet die Landesregierung nämlich lieber nicht, sie fügt lediglich lapidar an, dass sie „in den letzten Jahren insbesondere im Bereich der sprachlichen Bildung von jungen Zuwanderern erhebliche Anstrengungen unternommen“ habe.

Die große Anfrage der SPD-Fraktion liest sich etwas anders als die der CDU, und entsprechend natürlich auch des Ministeriums Antworten. So sind die Fragen

nach Ausländer- bzw. Zuwanderergruppen detaillierter gestellt, es wird nach der Anzahl der nach § 60a AufenthG geduldeten Flüchtlinge und ihrer Aufenthaltsdauer ebenso gefragt wie nach Mindeststandards für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (und deren Einhaltung). Die Fraktion der SPD fragt nach den Auswirkungen der Reform des Aufenthaltsrechts, und bei den Fragen zur Arbeit der Härtefallkommission auch nach den Kriterien des Thüringer Innenministeriums, auf deren Grundlage Härtefallersuchen der



Kommission abgelehnt werden.

Nicht verwunderlich, aber doch empörend: Bei einem großen Teil der abgefragten Informationen (mehr als 14 Prozent bei der Anfrage der SPD) ist die Landesregierung nicht oder nur teilweise in der Lage (oder vielleicht besser: nicht willens), Antworten zu geben. So heißt es: „Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.“

Aber im Übrigen habe sich „die Institution des Ausländerbeauftragten“ – eine Frage der CDU-Fraktion – „bewährt“ und eine Änderung seiner Aufgaben sei „derzeit nicht beabsichtigt“.

Aus den Antworten der Landesregierung – insbesondere auf die von der SPD gestellten flüchtlingspolitischen Fragen – wird einmal mehr ihr restriktiver flüchtlingspolitischer Ansatz ebenso ersichtlich wie das mangelnde Interesse an der Situati-

on von Flüchtlingen in Thüringen als auch an einer Verbesserung dieser Situation. Weder verfolgt die Landesregierung das Interesse, Aufenthalte zu verfestigen, noch lassen die Antworten darauf schließen, dass die Landesregierung die flüchtlingspolitischen Mängel, die zum Beispiel mit der Reform des Zuwanderungsgesetzes in 2005 nicht im Ansatz behoben wurden, auch nur zur Kenntnis nimmt. So ist die Landesregierung beispielsweise wider besseren Wissens der Meinung, die mit dieser Reform ursprünglich beabsichtigte Abschaffung der Kettenduldungen habe sich „bewährt“. Sie sieht dazu keinen weiteren Handlungsbedarf, verweist auf den Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 und belässt es dabei.

Insgesamt bleibt der Eindruck, dass die Landesregierung ihr am 31. Juli (Antwort auf die Anfrage der CDU) formuliertes „Ziel einer gelungenen Integration“ – nämlich die „gleichberechtigte

Teilhabe von Zuwanderern am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben“ – umgehend wieder zu den Akten gelegt hat, als sie am 2. August die Fragen der SPD beantwortete.

Trotz aller Kritik werden aber die in den Antworten gesammelten Daten für flüchtlingspolitische Analyse und Schlussfolgerungen genutzt werden können und Anlass zu weiteren Nachfragen und parlamentarischen Initiativen geben. Und auf die Aussprache zu den Antworten im Plenum des Thüringer Landtags darf man gespannt sein.

Die Antworten der Landesregierung sind unter Angabe der Dokumentnummer auf der Parlamentarischen Dokumentation des Thüringer Landtags „ zu finden.

Sabine Berninger,
migrationspolitische Sprecherin der
Thüringer LINKEN

MÖRDER!

Zum Tode eines afrikanischen Asylsuchende in Dessau

Am 7.1.2005 stieg in der Dessauer Polizeizelle Qualm auf - es brannte! Es war keine militante Aktion der militanten Gruppe (mg) gegen das Polizeipräsidium. Nein, es war ein Afrikaner, der sich tot verbrannte. Oury Jalloh wurde an dem gesagten Tag betrunken festgenommen und in Gewahrsam zum Zweck der Identitätsfeststellung genommen. Dort wurde er an Händen und Füße gefesselt und auf einer Matratze liegen gelassen, wo er angeblich in der Arrestzelle mit einem Feuerzeug die schwer entflammbare Matratze und schließlich sich selbst tödlich verbrannte.

Die romantische Linke und organisierte Asylbewerber gingen von einer rassistischen Ermordung des Asylsuchenden aus. Auch die sonst feigen Blätter des Bürgertums schwiegen nicht und berichteten darüber im ganzen Land, selbst die Faschisten äußerten sich zum Mord. Nach zwei Jahren Öffentlichkeitsarbeit begann im März ein Prozess gegen zwei beteiligte Polizisten, zum einen wegen Körperverletzung mit Todesfolge, zum anderen wegen fahrlässiger Tötung.

Die Anklageschrift geht von einer These, wonach Oury Jallohs Leben zu retten gewesen wäre, hätte der Dienstgruppenleiter schneller eingegriffen. Im Verlauf des Prozesses gegen die Polizisten stehen mehrere Widersprüche der Zeugen, Widersprüche in den Aussagen mehrere Polizisten, sowie Widersprüche eines Zeugen. Nicht zu vergessen ist die Vielfalt der Versionen der zentralen Zeugin, die bis zu vier Versionen erzählte. Auch kritisch zu bewerten sind die Hausmitteilungen, die vom Revierleiter angeordnet wurde, wonach alle Polizisten und Mitarbeiter der Polizei in Dessau Informationen über den Prozess erhalten, sowie eine "gemeinschaftliche ZeugInnenbelehrung" im Revier, die auf die Initiative des Staatsanwalts stattgefunden haben soll. Dieser habe angeblich keine Lust, gegen Polizisten jahrelang zu ermitteln, wobei die zentrale (Belastungs-) Zeugin, Beate H., nicht eingeladen wurde. In dem Polizeirevier befinden sich nach Aussage einer Zeugin drei Aushänge, die über die Geschehnisse informieren. Auch die Qualität der Aussagen der ZeugInnen ist oftmals entweder todsicher oder unwissend bzw. „vergessend“.

Eine Rekonstruktion der Ereignisse ist objektiv (von Aussagen der ZeugInnen) unmöglich, ohne sich auf eine beliebige Version zu stützen. In nahezu allen Punkten lassen sich widersprüchliche Aussagen finden, beginnend mit der Verhaftung Oury Jallohs, bei der ein Polizist aussagte, Oury könne kein Deutsch sprechen, dem jedoch Aussagen anderer Personen absolut widersprechen. Des weiteren gibt es eine belastende Aussage, dass der Angeklagte Andreas S. den Feueralarm durch „Weg-Drücken“ nicht zum Auslösen gebracht habe und letztendlich Aussagen über Versuche, das Feuer zu löschen.

Aus meiner Sicht bleibt die Forderung nach:

1. lückenlose Aufklärung der Geschehnisse am 7.1.2007 in Dessau
2. gerechte Bestrafung der Verantwortlichen
3. Entschädigung für die Familie des Toten

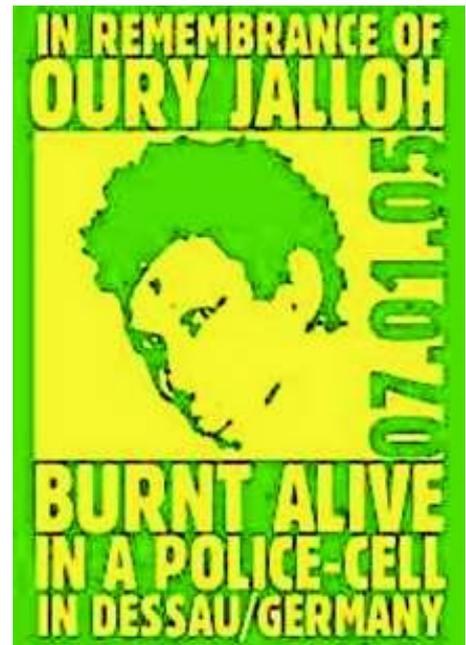
Es bleiben trotz des Verfahrens offene Fragen: Wie landet das Feuerzeug in der Zelle, obwohl Oury Jalloh gründlich durchsucht worden sei? Welche Rolle spielt die rassistische Grundhaltung bei der Dessauer Polizei, die mit dem Tonband aufgezeichnet wurde?

Dieser Prozess erlangte internationales Interesse, selbst Menschen, die in Unfreiheit leben, wie Mumia Abu Jamal, haben sich zum Mord geäußert. Unterschiedliche Organisationen aus verschiedenen Ländern nahmen die Position des Prozessbeobachters ein.

Wir bitten trotz alledem den Prozess zu beobachten, die nächsten Termine sind:

1.10.07 ; 9.10.07 ; 23-25.10.07

Mehr Infos findet ihr auf www.prozessouryjalloh.de



Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung

Fall 1:

Ein junger Asylbewerber aus dem Ilmkreis ist seit über 1 Jahr in Deutschland. Im Rahmen des Equal- Projektes „Arbeit und Bildung International“ erhält er im Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer in Erfurt die Möglichkeit, in eine reguläre dreijährige betriebliche Ausbildung zu wechseln. Träger der Ausbildung ist die Handwerkskammer in Erfurt, die nachweisen kann, dass für den Platz keine geeigneten BewerberInnen gefunden werden konnten, der junge Mann die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt und der Ausbildungsplatz sonst unbesetzt bleiben würde. Nach langen Verhandlungen mit Ausländerbehörde und Arbeitsagentur erhält der junge Mann die Genehmigung für die Ausbildung. Dies wird in seine Aufenthaltsgestattung eingetragen. Für die Fahrt zur Ausbildung wird er von der Residenzpflicht befreit. Seine Ausbildungsvergütung wird auf seine sozialen Leistungen nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet, wobei die anfallenden Fahrtkosten im Rahmen des §6 Asylbewerberleistungsgesetz (Sonstige Leistungen) sichergestellt werden.

(Da die Verhandlungen sich über mehrere Monate hingezogen haben, konnte der junge Mann nicht die Berufsschule besuchen. Diese Zeit ist für ihn – auch mit Unterstützungsangeboten- nicht mehr aufzuholen. Letztlich bricht er die Ausbildung ab.)

Fall 2:

Eine junge Frau aus dem Saale-Orla- Kreis ist seit vielen Jahren in Deutschland und hat hier ihren Realschulabschluß erworben. Sie hat eine Aufenthaltsgestattung. Sie hat einen Ausbildungsplatz in Gera gefunden. Die Firma weist nach,

dass sie der jungen Frau einen Ausbildungsplatz geben würden, zusätzlich zu ihren anderen Ausbildungen. Zudem würde die junge Frau über sprachliche Kompetenzen verfügen, die für die Firma sehr vorteilhaft sind und über die deutsche BewerberInnen in der Regel nicht verfügen. Bereits im vergangenen Jahr hätte die junge Frau die Ausbildung beginnen können, wofür ihr allerdings nicht die Erlaubnis erteilt wurde. Nach langen Verhandlungen erhält die junge Frau die Zustimmung zur Ausbildung in ihre Aufenthaltsgestattung eingetragen.

Beide Fälle machen deutlich, dass es geht – eine betriebliche Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung! Es ist schwierig und sowohl für die Ausländerbehörden als auch für die Arbeitsagenturen zum Teil Neuland. In beiden beschriebenen Fälle war das Thüringer Landesverwaltungsamt einbezogen.

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausbildung ist laut Thüringer Landesverwaltungsamt § 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz. Danach kann einem Flüchtling mit Aufenthaltsgestattung eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Arbeitsagentur zustimmt. Auf Grundlage des § 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz erfolgt die Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur. Maßgeblich für die Zustimmung ist dabei, dass nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt wird und ob es für die konkrete Stelle bevorrechtigte BewerberInnen gibt (z.B. Deutsche, EU- BürgerInnen, etc.). Dies muß der Arbeitgeber nachweisen. Der Arbeitgeber kann andere Bevorrechtigte nur ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäfts-

interesse liegen, warum er die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers/ Ausländerin anstrebt.

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung regelt in § 10 und 11, wann einer Person mit Duldung die Beschäftigung/ Ausbildung erlaubt werden kann. Wenn keine Hinderungsgründe nach § 11 (z.B. wegen selbst zu vertretenden Abschiebungshindernissen) vorliegen, erfolgt wie im Fall der Aufenthaltsgestattung die Vorrangprüfung. Nach den neuen Änderungen in der Beschäftigungsverfahrensverordnung ist nach 4-jährigem ununterbrochenem Aufenthalt für DuldungsinhaberInnen keine Vorrangprüfung und keine Prüfung der Arbeitsbedingungen mehr erforderlich. Noch abzuwarten bleibt, ob diese Regelung auch auf Personen mit Aufenthaltsgestattung angewendet wird.

Hilfreiche arbeitsrechtliche Informationen und Falblätter findet man dazu unter:
www.equal-saga.info

Grundsätzlich schwierig ist die Frage der Finanzierung, da es für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, keine zusätzlichen staatlichen Leistungen für Fahrtkosten, etc. gibt. Es werden Leistungen nach §2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz gezahlt, wobei die Ausbildungsvergütung angerechnet wird, sodass Fahrtkosten, Lehrmaterial, etc. nicht finanzierbar sind. Hier bleibt vorerst nur der Weg zum Aushandeln mit den Sozialämtern oder private Unterstützungsmöglichkeiten.

Ellen Könniker

Equal- Seminar „Flüchtlinge und anwaltliche Vertretung – Grundwissen und Besonderheiten“

Referent: Rechtsanwalt Andre Störr

Montag, 29. Oktober 2007 von 10.00 – 14.30 Uhr in der

Offene Arbeit Erfurt, Allerheiligen Str. 9 (Hinterhaus), 99084 Erfurt

Das Seminar wird sich u.a. damit beschäftigen, inwieweit eine gute Zusammenarbeit mit RechtsanwältInnen gestaltet werden kann, wie sich Kostensätze berechnen und was man beim Anwaltswechsel/ Fehlern der RechtsanwältInnen beachten muß.

UNTERSTÜTZEN SIE DEN FLÜCHTLINGSRAT THÜRINGEN E.V.!

Ich/wir möchte(n) weitere Informationen und Einladungen zu den Treffen des UnOffenen Flüchtlingsrates erhalten.

AUFNAHME-ANTRAG

Ich/wir möchte(n) ordentliches Mitglied / förderndes Mitglied ohne Stimmrecht des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. werden.

Ich/wir verpflichten uns, einen Jahresbeitrag von EUR _____ gemäß der Beitragsregelung an den Verein zu entrichten. Jahresbeitrag 30 EUR für Einzelpersonen, 20 EUR für Personen ohne Einkommen, 6 EUR für Asylbewerber/innen (bei Leistungen gemäß AsylbLG), Jahresbeitrag 100 EUR für Organisationen (der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, ausgehend von einem Mindestbeitrag von 30 EUR pro Jahr)

Name, Vorname:

Organisation:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift